

Dr. Andreas Gietl, Regensburg, und Alexandra Stenzer, Regensburg\*

## „Emil und die Erben“

THEMA	Gesetzliche Schuldverhältnisse: GoA, Deliktsrecht, StVG
SCHWIERIGKEITSGRAD	Oberes Examensniveau
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder und Landesgesetze

### ■ SACHVERHALT

Nach dem Tod des reichen Regensburgers Emil (E) ist dicke Luft unter seinen Hinterbliebenen. Von seiner Ehefrau Franzi (F), die er vor fünf Jahren wegen seiner Geliebten Gertrude (G) verlassen hat, hört man seit Jahren kein gutes Wort über Emil. Seine beiden Töchter Tatjana (T) und Ute (U), 6 und 20 Jahre alt, hat Franzi auch gegen ihren Vater aufgehetzt. Auch sie sind nicht gut auf den Vater zu sprechen.

Gertrude fand nach dem Tod von Emil ein wirksames Testament. In diesem fand sich nur der Text: „Meine Frau Franzi ist enterbt!“. Auch sie ist deshalb etwas frustriert, da sie fest mit einer Erbeinsetzung gerechnet hatte. Emil hatte sich immer eine pompöse Beerdigung gewünscht mit dem teuersten Sarg, einer großen Kapelle und einem opulenten Festmahl für alle Gäste. Gertrude hatte sich auf seinen Wunsch hin bereit erklärt, eine solche zu organisieren.

Nachdem sich alle Beteiligten weigerten die Bestattung durchzuführen, riecht der Bestattungsunternehmer Bertram (B) das große Geschäft und reißt die Bestattung an sich. Aufgrund einer losen Bekanntschaft mit Emil kannte er dessen Wünsche ganz genau. Er richtete die Beerdigung wie von Emil gewünscht aus, wobei auf die eigentliche Bestattung 40.000 EUR Kosten entfielen und auf die Bewirtung der Gäste, die Bertram ebenfalls zunächst bezahlte, 20.000 EUR.

Der reiche Unternehmer Ypsilon (Y), ein alter Freund von Emil, war auf der Beerdigung ebenfalls anwesend und erklärte sich spontan gegenüber Bertram bereit 10.000 EUR zu den Kosten der Beerdigung zuzuschießen, als er merkte wie aufwendig und teuer alles war.

Nachdem die Beerdigung über die Bühne gegangen war, wandte sich Bertram an Franzi, Tatjana, Ute und Gertrude mit der Bitte um Begleichung der Kosten. Die Vier reagierten entsetzt: Zwar war Emil ein reicher Mann und hinterlässt 2 Mio. EUR, aber 60.000 EUR für die Beerdigung hätten sie selbst nie ausgegeben.

Gertrude ist der Ansicht, dass sie mit der Sache gar nichts zu tun hätte, sie sei ja nicht mal Erbin geworden oder hätte irgendwas erhalten. Auch das Bestattungsgesetz weise diese Aufgabe der Ehefrau und den Kindern zu. Franzi, Tatjana und Ute hingegen sind der Meinung, dass Gertrude aufgrund der Übernahme dieser Aufgabe nun die Totenfürsorgepflicht treffe und sie deshalb die Beerdigung zahlen müsse. Sie könne dann ggf. wieder von ihnen als Erben Regress erhalten, aber mit den Ansprüchen des B müsse sie sich erst einmal auseinandersetzen. Es könne nicht sein, dass jeder beliebige Dritte die Erben auf die Bestattungskosten in Anspruch nehmen kann.

Auch an anderer Front gibt es Ärger: Emil war durch einen Verkehrsunfall ums Leben gekommen, den er verschuldet hatte, weil er auf der Landstraße zu schnell fuhr. Sein Unfallgegner Xaver (X), für den der Unfall unvermeidbar war, war ordnungsgemäß gefahren. Durch die Kollision wurde sein Wackeldackel völlig zerstört (Wert: 20 EUR, Neupreis: 40 EUR). Außerdem wurden seine schon zu 50 % abgenutzten Reifen so zerstört, dass sie nicht mehr verkehrssicher waren (Reparaturkosten: 1.000 EUR). Zudem berechnete seine Werkstatt 1.000 EUR für einen neuen Kühler, obwohl dieser vollständig intakt war und auch nicht ersetzt wurde, was jedoch für X als Kfz-Laien nicht erkennbar war. Auch sein voller Tank musste am Unfallort ausgepumpt werden. Das Benzin war später verschwunden. Zum Zeitpunkt des Unfalls kostete ein Liter Benzin 1,50 EUR. Als er wieder tanken konnte war der Preis auf 1,70 EUR gestiegen. Rechtsanwalt R, den X mit der Abwicklung dieses Unfalls beauftragt hatte nachdem er nicht feststellen konnte, wer den Schaden bezahlen soll, nachdem E tot war, berechnete für seine Dienste ein korrekt berechnetes Honorar von 500 EUR, das X aber noch nicht bezahlt hat. R wendet sich an Franzi, Tatjana und Ute mit der Bitte um Begleichung der Schadensposten.

### Bearbeitervermerk:

1. Kann Bertram die Kosten für die Beerdigung ersetzt bekommen und wenn ja von wem? Haben der oder die Verpflichteten im Gegenzug Ansprüche gegen Bertram oder jemand anderen?

\* Der Autor *Gietl* ist Staatsanwalt in Weiden in der Oberpfalz und Lehrbeauftragter an der Universität Regensburg. Die Autorin *Stenzer* ist Studentin an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg. Die vorliegende Klausur ist ein gekürzter Teil des Unirepetitoriums „FerienREX“ an der Universität Regensburg und wird dort seit Jahren erfolgreich besprochen.

2. Verlangt R die Schadensposten zu Recht für seinen Mandanten X?

Auf folgende Normen der jeweiligen Bestattungsgesetze der Länder wird hingewiesen: Bayern: Art. 1, 5, 14, 15 BestG, §§ 1, 15 BestV, BW: § 31 BestG, Berlin: § 16 BestG, Brandenburg: § 20 BestG, Niedersachsen: § 8 BestG, NRW: § 8 BestG, Saarland: § 26 BestG, Sachsen-Anhalt: § 2, 3 BestG; Sachsen: § 10 BestG, Schleswig-Holst: § 2 BestG, Thüringen: § 18 BestG, Rheinland-Pfalz: § 9 BestG, Hamburg: § 10 BestG, Bremen: § 17 LeichenG, Hessen: § 13 BestG